

Entwurf

Bürgerbeteiligung in Gießen

Leitlinien für eine strukturierte Bürgerbeteiligung

(überarbeitet nach Beschluss der Einwohnerbeteiligungssatzung am 23.02.2023)

1. Definition Bürgerbeteiligung-Was ist Bürgerbeteiligung?
2. Ziele der Bürgerbeteiligung- Was soll Bürgerbeteiligung leisten?
3. Erfolgsfaktoren für eine gelingende Bürgerbeteiligung - Was ist gute Bürgerbeteiligung?
4. Formen der Bürgerbeteiligung
5. Bürgerbeteiligung nach der Einwohnerbeteiligungssatzung

1. Definition Bürgerbeteiligung - Was ist Bürgerbeteiligung?

Bürgerbeteiligung wird verstanden als Ergänzung der repräsentativen Demokratie auf kommunaler Ebene. Sie dient dazu, das Verhältnis zwischen Bürger/innen, Verwaltung und Politik zu verbessern, indem sie im Sinne der demokratischen Willensbildung dazu beiträgt, im Wege wechselseitiger Diskussionen von Handlungsalternativen zur Entscheidungsfindung beizutragen. Sie gibt allen Einwohnerinnen und Einwohnern unabhängig von ihrer Staatszugehörigkeit, ihrem sozialen Status und ihrem Alter die Möglichkeit, ihre Interessen und Kompetenzen bei kommunalen Entscheidungsprozessen zu vertreten und einzubringen. Zur Bürgerbeteiligung gehören eine umfassende Information als Entscheidungsgrundlage für mögliche Beteiligungswünsche, ausreichende Kommunikation und entsprechende transparente Angebote und Formen, in denen Mitwirkung der Bürger/innen an städtischen Vorhaben wie auch Selbstorganisation von Bürgerinteressen stattfinden kann. Mit den Leitlinien für eine strukturierte Bürgerbeteiligung und der Einwohnerbeteiligungssatzung (EBS) sollen die vorhandenen Beteiligungsrechte um weitere demokratische Elemente ergänzt werden, um den Prozess der mitgestaltenden Bürgerbeteiligung fest in Bürgerschaft, wie auch Verwaltung und Politik zu verankern.

2. Ziele der Bürgerbeteiligung - Was soll Bürgerbeteiligung leisten?

Bürgerbeteiligung soll die Qualität und Transparenz von Entscheidungen erhöhen, die die gewählten Vertreter/innen der Stadt treffen. Die Rechte und Pflichten der Stadtverordneten werden dadurch nicht beschnitten.

Bürgerbeteiligung eröffnet der Stadt Gießen und den hier lebenden Menschen vielfältige Chancen und Vorteile.

Kommunale Entscheidungsträgerinnen und -träger erhalten durch Bürgerbeteiligung zusätzliche Ideen, eine breitere Diskussions- und Argumentationsbasis und bessere Abwägungsmöglichkeiten. Letztlich erhöhen durch Bürgerbeteiligung entstandene Ergebnisse die Transparenz und damit auch die Legitimation von Entscheidungen. Die Verwaltung erhält wertvolle Hinweise, um Bedürfnisse der Bürgerinnen und Bürger besser einschätzen und das Wissen der Bürgerinnen und Bürger besser nutzen zu können. Gleichzeitig könnten ggf. langwierige rechtliche Auseinandersetzungen vermieden werden, wenn eine qualitativ wie quantitativ ausreichende Bürgerbeteiligung stattgefunden hat. Die Einwohnerinnen und Einwohner können kommunale Entscheidungsprozesse aktiv mitgestalten, im Sinne von bürgerschaftlichem Engagement für ihre Interessen und Bedürfnisse werben und sich so frühzeitig und dauerhaft an der Entwicklung des eigenen Umfeldes und des Gemeinwesens beteiligen.

3. Erfolgsfaktoren für eine gelingende Bürgerbeteiligung - Was ist gute Bürgerbeteiligung?

Die Stadt Gießen setzt sich zum Ziel, Bürgerbeteiligung zum dauerhaften, regelmäßigen und selbstverständlichen Teil der politischen Meinungs- und Entscheidungsfindung zu machen. Alle Einwohner und Einwohnerinnen sind dazu eingeladen, an Prozessen der Bürgerbeteiligung in Gießen teilzuhaben. Dabei lässt sich die Stadt von folgenden Prinzipien leiten:

a) Frühzeitige Information und Einbindung der Einwohner/innen

Die Einwohnerinnen und Einwohner werden dauerhaft, regelmäßig, verlässlich und frühzeitig über wichtige anstehende Entscheidungen und - soweit vorgesehen - über Beteiligungsmöglichkeiten informiert. Dafür hat die Stadt eine Vorhabenliste erstellt, die ständig aktualisiert wird und im Internet an leicht auffindbarer Stelle veröffentlicht wird. Auf dieser Liste werden die Vorhaben frühzeitig und leicht verständlich erläutert, von denen zu erwarten ist, dass sich eine Vielzahl von Bürger/innen dafür oder dagegen engagieren oder bei Art und Weise der Verwirklichung mitwirken möchte.

b) Klare Zielsetzungen & Ergebnisoffenheit

Zu Beginn eines Beteiligungsprozesses werden der Beteiligungsgegenstand sowie die Ziele des Beteiligungsprozesses formuliert und öffentlich gemacht. Allen beteiligten Akteuren und der Öffentlichkeit muss klar sein, welche Gestaltungs- und Entscheidungsspielräume der Beteiligungsprozess eröffnet und welche Rahmenbedingungen ggf. nicht zu ändern sind. Das Ergebnis eines Beteiligungsprozesses ist im Rahmen dieser Vorgaben offen.

c) Sorgfältige Prozessgestaltung

Eine kompetente Umsetzung eines vorgesehenen Beteiligungsprozesses ist die Grundlage erfolgreicher Bürgerbeteiligung.

Im Rahmen eines Beteiligungskonzeptes werden Kommunikationsstrategien erarbeitet, die zu den ausgewählten Bevölkerungsgruppen und Akteuren passen und sich an den jeweils individuell angemessenen Zugangswegen orientieren. Insbesondere ist darauf zu achten, dass Beteiligungshindernisse, die z. B. durch Terminsetzungen bei Veranstaltungen oder durch ungeschickte Fristsetzungen wie auch durch für die jeweilige Personengruppe ungeeignete Veranstaltungsformate, vermieden werden.

Das Augenmerk liegt dabei auf niedrighschwelligem und aufsuchenden Strategien, die darauf zielen, auch partizipationsferne und schwer erreichbare Bevölkerungsgruppen anzusprechen und in den Beteiligungsprozess einzubeziehen.

d) Fairness & Spielregeln im Prozess

Um die Entwicklung einer vertrauensvollen Zusammenarbeit zu unterstützen, verständigen sich die beteiligten Akteure auf verbindliche Spielregeln für einen von Wertschätzung, Akzeptanz, Offenheit, Toleranz und Fairness geprägten Umgang miteinander. Alle Ideen und Meinungen haben ihre Berechtigung, die vereinbarten Zwischenergebnisse und getroffenen Entscheidungen werden von allen beteiligten Akteuren respektiert.

e) Gemeinsame Verantwortung der Akteure

Zum Gelingen eines Beteiligungsprozesses tragen alle beteiligten Akteure bei, sie haben gemeinsam die Verantwortung für seine erfolgreiche Umsetzung.

f) Qualitätssicherung der Prozesse

Es wurde ein Arbeitskreis Bürgerbeteiligung gegründet, der zu gleichen Teilen aus Bürger/innen, Vertreter/innen der Verwaltung und der Politik besteht. Aufgabe des Arbeitskreises ist es, die Anwendung der Leitlinien und Satzung zu überwachen, insbes.

Impulse für Beteiligungsverfahren zu geben, Diskussionen zu kanalisieren und Beispiele zu bewerten

g) Verlässlicher Umgang mit den Ergebnissen der Beteiligung

Der Umgang mit den Ergebnissen der Bürgerbeteiligung durch Verwaltung und Politik ist transparent und nachvollziehbar zu gestalten. Die Entscheidungsträger/innen setzen sich intensiv mit den Ergebnissen der Bürgerbeteiligung auseinander. Sie prüfen sorgfältig die Handlungsalternativen und wägen sie ab. Auf dieser Grundlage treffen sie ihre Entscheidung, begründen sie und legen darüber gegenüber der Öffentlichkeit nachvollziehbar Rechenschaft ab.

h) Evaluation & Reflexion

Bürgerbeteiligung ist nicht statisch. Sie muss in Gießen wie an anderen Orten auch an die jeweilige Situation und die sich verändernden Bedingungen angepasst werden. Das bedeutet auch, dass sich die Formen der Bürgerbeteiligung stets verändern und weiterentwickeln. Das Lernen aus umgesetzten Beteiligungsverfahren ist deshalb eine wichtige Grundvoraussetzung für eine nachhaltig gelingende Bürgerbeteiligung

4. Allgemeine Formen der Beteiligung

Nachfolgend finden sich die Stufen der allgemeinen Partizipationsformate. Die Beteiligungsmöglichkeiten nach der Einwohnerbeteiligungssatzung werden gesondert unter 5. dargestellt.

a). Informieren und Fragen stellen:

- Veröffentlichungen, Pressemitteilungen, Internet-Angebot, Soziale Medien etc.
- Recht, sich einzeln oder in Gemeinschaft mit anderen schriftlich mit Bitte oder Beschwerde an die zuständige Stelle zu richten (allgemeines Petitionsrecht nach Art. 17 GG), Verfahren derzeit geregelt in § 33, 34 Geschäftsordnung Stadtverordnetenversammlung
- Recht, sich über mittelbare Beteiligungsformen (u.a. Lokale-Agenda-21-Gruppen und Agenda-Rat, städtische Kommissionen und Beiräte) mit Fragen an Magistrat und/oder die Stadtverordnetenversammlung zu richten
- Telefonische Hotlines verschiedener Ämter; städtische Newsletter zu verschiedenen Themen
- E-Mail-Kontaktformulare
- Umweltinformationsgesetz
- Bürgerinformationsveranstaltungen zu spezifischen Themen und Anlässen
- Online-Frageforen zu spezifischen Themen und Anlässen
- Angebote des Büros für Kinder- und Jugendbeteiligung (Jugend im Rathaus)

b) Aktiv beteiligen:

- Bürgerbeteiligung im Bauleitverfahren (nach BauGB)
- Bürgerbeteiligung/Workshops zu spezifischen Themen und Anlässen
- Bürgerversammlungen zu spezifischen Themen
- Bürgerbefragungen/Bürgerpanel
- Mängelmelder
- Bürgerschaftliches Engagement und Beteiligung in bestehenden Gruppen/Vereinen/Institutionen (z.B. Lokale-Agenda-21-Gruppen, Ehrenamts-Vereine und Initiativen u.v.m.)
- Bürgerbeteiligung im Rahmen der Sozialen Stadterneuerung (z. B. Runde Tische, Bewohnerversammlungen, Quartiersrundgänge)
- Angebote des Büros für Kinder- und Jugendbeteiligung (z. B. Jugendforen)

c) Anträge einbringen/Entscheidungen verändern/beeinflussen:

- Antragsrechte des Ausländerbeirats, der Ortsbeiräte und des Agenda-Rates
- Bürgerbegehren und Bürgerentscheid (nach §8 b HGO)

5. Einwohnerbeteiligung nach der Einwohnerschaftsbeteiligungssatzung (im Folgenden EBS)

Mit der 1. Änderungssatzung zur Bürgerbeteiligungssatzung vom 23.02.2023 hat die Stadtverordnetenversammlung die EBS in der am 12.03.2023 in Kraft getretenen Fassung beschlossen.

Die Satzung regelt die verschiedenen besonderen Verfahren zur Umsetzung der Beteiligung der Einwohnerschaft in der Stadt Gießen. Daneben stehen den Einwohnerinnen und Einwohnern die weiteren Beteiligungsmöglichkeiten, wie unter 4. beschrieben, offen.

a) Struktur der Satzung

Die Satzung folgt folgender Struktur:

aa) Information

- Vorhabenliste auf elektronischer Plattform im Internet § 3 EBS
- Akteneinsicht in Unterlagen zu Vorhaben, die in der Vorhabenliste nach § 6 EBS aufgeführt sind
- Einwohnerfragestunde § 8 EBS i.V.m. § 35 Geschäftsordnung der Stadtverordnetenversammlung

bb) Diskussion

- Elektronische Plattform auf der Vorhaben öffentlich diskutiert werden können § 4 Abs.1 Ziff 1.a) EBS
- Einwohnerversammlung § 9 EBS

cc) Verfahren zur Befassung der Stadtverordnetenversammlung mit Anliegen

- Einwohnerpetition

b) Was ist neu nach der EBS?

aa) Aus Bürgern werden Einwohner

Es sind alle Einwohner, auch die mit Zweitwohnsitz, Minderjährige und Nicht- EU Ausländer erfasst.

bb) Zuständigkeit Stadtverordnetenversammlung

Die Satzung bezieht sich ausschließlich auf Fragestellungen, die im Zuständigkeitsbereich der Stadtverordnetenversammlung liegen.

cc) Einwohnerfragestunde § 8 EBS

Statt der Bürgerfragestunde ist nun die Einwohnerfragestunde geregelt. Die Regelung in der Satzung räumt der Stadtverordnetenversammlung das Recht ein, vor Beginn und nach Ende der Stadtverordnetenversammlung Fragen in einer Einwohner*innenfragestunde zu behandeln. Die Umsetzung ist in § 31 der Geschäftsordnung der Stadtverordnetenversammlung vorgesehen. Danach findet die Einwohner*innenfragestunde vor Beginn einer jeden Sitzung der Ausschüsse der Stadtverordnetenversammlung statt. Die weiteren Voraussetzungen findet man unter Stadtrecht (<https://www.giessen.de/stadtrecht>) →städtische Gremien und Kommissionen/ Kommunalverfassung→Geschäftsordnung der Stadtverordnetenversammlung.

dd) Einwohnerversammlung § 9 EBS

Die Einwohnerversammlung orientiert sich an § 8a HGO.

§ 9 EBS sieht für den Fall, dass 1 % der Einwohner der Stadt Gießen es unterstützen, vor, dass die Stadtverordnetenversammlung den Stadtverordnetenvorsteher ersuchen kann eine Einwohnerversammlung zu diesem Thema einzuberufen. Die Einwohnerversammlung dient der Information und der Aussprache.

Es ist auch möglich die Einwohnerversammlung beschränkt auf einen Ortsbezirk stattfinden zu lassen. In diesem Fall bedarf es der Unterstützung von 1 % der Einwohner des entsprechenden Ortsbezirks, mindestens jedoch von 50 Einwohnern des Ortsbezirks. Es sind 1-3 Vertrauenspersonen zu benennen, die als Ansprechpartner für die Stadt fungieren.

ee) Einwohnerpetition § 10 EBS

Die Einwohnerpetition regelt ein besonderes Verfahren für Petitionen, die von mindestens 1 % der Einwohnerschaft der Stadt Gießen getragen werden. Es muss sich um Angelegenheiten handeln, die in die Zuständigkeit der Stadtverordnetenversammlung fallen und einen rechtlich zulässigen Gegenstand haben.

Auch hier ist es möglich, dass sich Einwohnerpetitionen ausschließlich auf den Bereich eines Ortsbezirks beziehen. Hier ist die Unterstützung von 1 % der Einwohner des entsprechenden Ortsbezirks, mindestens von 50 Einwohnern des Ortsbezirks erforderlich. Es ist die Benennung von einem bis 3 Vertrauenspersonen notwendig, die als Ansprechpartner der Stadt fungieren. Dieses Quorum unterschreitet das gesetzliche Quorum zur Einreichung eines Bürgerbegehrens nach § 8b HGO (derzeit 5 Prozent für Gießen) und stellt damit eine geringere Hürde für eine mögliche Protestform dar

ff) Vertreterbegehren § 10 Abs. 5 EBS

Die Satzung enthält einen Hinweis zum Vertreterbegehren nach § 8 b HGO. Das bedeutet, dass sich die Stadtverordnetenversammlung den Petitionsantrag zu eigen machen kann und über die Fragestellung mit 2/3 Mehrheit der gesetzlichen Zahl der Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung die Durchführung eines Bürgerentscheides beschließen kann. In diesem Fall wird die Entscheidung über die Fragestellung den Bürgern übertragen. Es gelten die Regelungen des § 8 b HGO

gg) Einwohnerräte im Rahmen der vorhabenbegleitenden Einwohnerbeteiligung § 7 EBS

Die Einberufung von konsultativen Einwohnerräten ist als ein Beispiel der vorhabenbegleitenden Einwohnerbeteiligung vorgesehen. Besonderheit ist, dass die Einwohnerräte im Losverfahren bestimmt werden können. Das Zufallsprinzip soll dabei für eine höhere Legitimation sorgen, da der Einwohnerrat allen Bürger*innen dieselbe Chance zur Teilnahme einräumt und die Zusammensetzung repräsentativ / vielfältig ist. Dabei kommen verschiedene Verfahren zum Einsatz (z. B. das reine oder das gewichtete Los), siehe z. B. *Allianz Vielfältige Demokratie / Bertelsmann Stiftung: Bürgerbeteiligung mit Zufallsauswahl. Das Zufallsprinzip als Garant einer vielfältigen demokratischen Beteiligung: ein Leitfaden für die Praxis. Gütersloh 2017.*

Die Stadtverordnetenversammlung entscheidet, in welchen Verfahren und mit welchen Methoden die Zufallsauswahl eingesetzt wird und welchen Inhalt der Auftrag hat. Dabei ist die Frage der Einbettung in die politischen Entscheidungsabläufe (Reichweite / Verbindlichkeit / Anschlussfähigkeit) vorab zu klären und transparent zu kommunizieren.